

Ausschreibung

1 Mitglied für die Geschäftsleitung

Ehrenamtlich

Anforderung:

- **Interesse an und gute Kenntnisse der aarg. und eidg. Politik**
- **Erfahrungen mit Führungsaufgaben und –Verantwortlichkeiten**
- **Erfahrungen in Personalfragen und Unternehmensführung**
- **Entscheidungsfreudig**
- **Von Vorteil GRF-Mitglied**
- **Zeitliche Verfügbarkeit für 10 – 12 Sitzungen pro Jahr und zusätzliche Mitarbeit in Ressortgruppen**

Aufgaben gemäss Statuten der SP Aargau

Art.15 Die Geschäftsleitung

1. Der Geschäftsleitung gehören von Amtes wegen an: das Präsidium der Kantonalpartei, der Kantonalsekretär, die Kantonalsekretärin, ein SP-Regierungsrat bzw. eine SP-Regierungsrätin, ein Mitglied der Bundeshausfraktion, die Präsidentin bzw. der Präsident der Grossratsfraktion, die Präsidentin der SP-Frauen Aargau, ein Mitglied des Vorstandes des AGB, ein Mitglied der JUSO.
Die Geschäftsleitung besteht insgesamt aus 16 Mitgliedern und dem Präsidium. Die acht Mitglieder, welche der Geschäftsleitung nicht von Amtes wegen angehören, werden vom Parteitag gewählt.
2. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Sie ist insbesondere befugt, einzelne Kompetenzen an einen Ausschuss der Geschäftsleitung zu delegieren. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Reglement.
3. Die Geschäftsleitung ist zuständig für:
 - a. Planung und Koordination aller Aufgaben gemäss Art.3 der Statuten zur Erreichung des in Art.2 festgehaltenen Ziels,
 - b. die Einberufung und die Vorbereitung der Geschäfte des Parteitages und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Ausführung der Beschlüsse dieser Gremien,
 - c. Erstellung von Vernehmlassungen zuhanden der SPS und weiterer Vernehmlassungen,

- d. Beschluss über die Ergreifung kantonaler Referenden auf Antrag der Grossratsfraktion,
 - e. Nominationen aufgrund von Vorschlägen der Sektionen und Bezirksparteien von Verwaltungskommissionen, bei welchen Vertretungsansprüche der Parteien bestehen,
 - f. Wahlvorschläge aufgrund von Vorschlägen der Sektionen und Bezirksparteien zuhanden der Fraktion des Grossen Rates und der Fraktion der Bundesversammlung,
 - g. Beschlussfassung über Zusammenarbeit mit anderen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen auf kantonaler Ebene,
 - h. Durchführung der Urabstimmung,
 - i. Betreuung und Unterstützung der politischen Arbeit der Sektionen und Bezirksparteien und der übrigen angeschlossenen Organisationen,
 - k. Führung des Sekretariates, die Vertretung der Partei nach aussen, die Verwaltung der Finanzen sowie die Beschlussfassung über das Budget,
 - l. Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen, Wahl- und Abstimmungskampagnen,
 - m. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.
4. Die Geschäftsleitung kann Entscheidungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auch einem Parteitag unterbreiten. Vorlagen von grosser politischer Tragweite sind - sofern sie in der Partei offensichtlich kontrovers sind - in jedem Falle einem Parteitag zu unterbreiten.
 5. Die Geschäftsleitung hat in allen Organen und Geschäften ein Antrags- und Vorschlagsrecht.
 6. Die Geschäftsleitung allein ist befugt im Namen der Kantonalpartei auf Kantonsebene mit Behörden und anderen Parteien in Kontakt zu treten, Verhandlungen zu führen und zu korrespondieren.